

Änderungen Sozialversicherungen 2012 in Kürze

AHV/IV/EO

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen, von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100% auf. Dazu verwenden sie eine spezifische Formel, mit der die gültigen Beitragssätze berücksichtigt werden können. So wird jenseits der sinkenden Skala das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 9.7% als ein 90.3%-Einkommen betrachtet, das auf 100% aufzurechnen ist.

Weist die versicherte Person nach, dass der Minimalbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Beitragsskala (5.223%) erhoben werden, wenn das Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegt.

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Er wird somit über die heutige Grenze von 10'300 Franken hinaus, die einem Vermögen von 4 Millionen Franken entspricht, erhöht und erreicht bei einem Vermögen von 8.3 Millionen Franken (inkl. Kapitalisiertes Renteneinkommen) die neue Obergrenze von 23'750 Franken.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens 950 Franken (d.h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

Dienstleistungen

Finanz- und Rechnungswesen
Salärabwicklung und Salär-Administration
Stiftungsverwaltung
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Ehegüter- und Erbrecht
Revision

Mitglied TREUHAND SUISSE



FUNDUS TREUHAND AG

Übersicht

Sozialversicherungen 2012

Mitglied TREUHAND SUISSE

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIERUNG UND LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNGEN

Kriterien	Versicherungspflicht	Massgebender Lohn (ML)	Beiträge der Arbeitnehmer Arbeitgeber		Organisation	AL Anrechenbarer Lohn	Vorübergehender Erwerbsausfall	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Leistungen an Hinterlassene	Altersleistungen	Koordination	Stellenwechsel
AHV / IV / EO	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer möglich. Beitragspflichtig: alle Erwerbstätige ab Alter 18 sowie Nichterwerbstätige ab Alter 21. Beitragsfrei: geringes Einkommen bis Fr. 2'300 jährlich. Freigrenze Rentenbezüger: Fr. 16'800 jährlich je Arbeitsverhältnis.	Unselbständigerwerbende Jahreslohn ohne Familien- und Kinderzulagen. Kein Lohnmaximum. Selbständigerwerbende unter Fr. 55'700 Jahreslohn = sinkende Beitragsskalen, mind. Fr. 475. Nichterwerbstätige: abhängig von Vermögen und Renteneinkommen. Maximal rentenbildendes Einkommen = Fr. 83'520.	5.15 % ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.25%) 5.15 % ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.25%) Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Beitrag bezahlt. Selbständigerwerbende: 9.7% ML oder sinkende Beitragsskalen. (AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.5% und Verwaltungskostenbeiträge) Nichterwerbstätige: mind. Fr. 475, max. Fr. 23'750. Freiwillige Versicherung: 9.8% mind. Fr. 904 (AHV Fr. 774, IV Fr.130)	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Ausgleichskassen (AK) Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) IV-Kommissionen und Regionalstellen Rechnungsführer Militär	Maximal rentenbildendes Einkommen: Fr. 83'520	Taggeld der IV während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Die Höhe beträgt 80% des letzten Erwerbseinkommens, max. Fr. 346 inkl. Kindergeld. Eingliederungsmassnahmen bis Erreichen Alter 65 / 64.	Invaliditätsgrad: 70% und mehr; volle Rente; bei mind. 60% 3/4 Rente; bei mind. 50% 1/2 Rente; bei mind. 40% 1/4 Rente. Einzelrente wie AHV; +allfällige Kinderrente; +allfällige Ergänzungsleist.	- Witwe mit Kindern - Witwer mit Kindern < 18 Jahre - Witwe ohne Kinder mindest Alter 45 und 5 Jahre verheir. - Geschiedene Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen. Witwen-/Witwerrente: 80% AR. Waisenrente: 40% AR. Vollwaisenrente: 60% AR.	Pensionierungsalter: Männer 65 / Frauen 64 Möglichk. des Vorbezuges max. 2 Jahre. Renten kürzung pro Jahr 6.8%. Aufschub mind. 1 max. 5 Jahre Erhöhung Altersrente um max. 31.5%. Altersrente jährlich: min. Fr. 13'920 max. Fr. 27'840. Ehepaare: Spaltung max.150%; min. Fr. 20'880 max. Fr. 41'760.	Kürzung bei Überversicherung. Altersrente geht der IV-Rente vor.	Die an die zuständige Ausgleichskasse bezahlten AG und AN Beiträge bleiben vollumfänglich erhalten.	
Mutterschaftsversicherung	Alle Frauen, die während 9 Monaten vor der Niederkunft AHV-versichert waren (5 Monate in Erwerbstätigkeit).	Durchschnittliches Einkommen vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.	Als Zuschlag zum AHV/IV Betrag 0.5% (EO) bereits inbegriffen.		Ausgleichskassen (AK)	Durchschnittlicher Lohn vor Beginn.	Taggeld 80% AL max. Fr. 196 während max. 14 Wochen.	---	---	---	---	---
Militärversicherung	Personen im Militär- oder Zivildienst.	Maximal Fr. 146'206.	Finanziert mit Bundesmitteln.		SUVA	Maximal Fr. 146'206.	80% AL ab 1. Tag.	80% AL.	Ehegatte: 40% AL. Waisen/Vollwaisenrente: 15/25% AL. Total maximal: 100% AL.	---	Übersers. Verboten. And. Rente Kürzung MV.	---
ALV	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestelltenverhältnis, ausgenommen Rentenbezüger.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000. ALV-Solidaritätsbeitrag von Jahreslohn Fr. 126'001 - Fr. 315'000	1.1% ML bis max. Fr. 126'000. Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126'001 - Fr. 315'000 von 0.5%. 1.1% ML bis max. Fr. 126'000. Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126'001 - Fr. 315'000 von 0.5%.	Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) Arbeitslosenkassen/ RAV	Maximal Fr. 126'000.	Wartezeit i.d.R. 5 Tage; 10 bis 20 Tage für Personen ohne Kinder sowie einem Jahreseinkommen > Fr. 60'000. 80% des versicherten Lohnes bei Kinderunterhaltspflicht (max. Fr. 8'400 pro Monat). 70% des versicherten Lohnes ohne Unterhaltspflicht (max. Fr. 7'350 pro Monat). Anspruch auf höchstens 400 Taggelder (= 1 1/2 Jahre); sowie zusätzlich 120 Taggelder (= total 2 Jahre) wenn > Alter 55. Tritt die Arbeitslosigkeit nach dem 61. Altersjahr ein, so werden weitere 120 Taggelder (= total 2 1/2 Jahre) gewährt.	---	---	---	Nebenverdienst wird angerechnet und verlängert Dauer Taggeldzahlungen.	---	
UVG	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer inkl. Rentenbezüger, Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit pro Woche = Deckung der Berufsunfälle. Für selbständige Erwerbstätige freiwillig.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000. Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich.	Höchstens Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU): Prämie abgestuft nach Branche des Betriebes. Mindestens Berufsunfallversicherung (BU): Prämie abgestuft je nach Gefahrenklasse des Betriebes.	SUVA Privatversicherer Krankenkasse Ersatzkasse	Maximal Fr. 126'000.	Taggeld 80% AL ab 3. Tag nach dem Unfall bis Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, Rentenbeginn oder Tod. Heilungskosten, ambulant und stationär in der allg. Abteilung im Spital. Mit Ergänzungsversicherung auch privat Abteilung möglich.	Volle Invalidität: 80% des AL. Bei teilweiser Invalidität: entsprechende Kürzung. Integritäts- und Hilflosenentschädigung.	Rente oder Abfindung für überlebenden Ehegatten in % AL: Witwen / Witwer: 40% Einfache Waisenrente: 15% Vollwaisenrente: 25% Total maximal: 70% Rente für geschiedene Ehegatten max. 20%.	---	Komplementärrente zu AHV/IV max. 90% des UVG Lohnes. Taggeld geht IV Rente vor.	Nachdeckung 30 Tage für NBU. Verlängerung um 180 Tage (Abredeversicherung).	
KTG	Kein Obligatorium, Ausnahmen; in vielen GAV, Normalarbeitsverträgen vorgesehen.	AHV-pflichtiges Einkommen.	Beiträge nach der Betriebsartenklassifikation abhängig. AN können an den Prämienkosten beteiligt werden.		Privatversicherer Krankenkassen	AHV-Lohn bis vertragliches Lohnmaximum.	Taggeld 80% AL je nach Verträgen während 720 Tagen. BVG Koordinationsprodukt, nur bei mind. 25% Erwerbsunfähigkeit; KVG-Produkt bei mind. 50%.	---	---	---	Koordination mit BVG, IV, MV. BVG-Prod. Im Max. 90%; beim KVG-Prod. 100%	Erlischt mit Ausscheiden. Übertritt in Einzel-KK-Vers. 3 Mte. möglich.
BVG (PK) (2. Säule)	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestelltenverhältnis, ausgenommen Rentenbezüger. Ab 18 Jahren nur Risiken, Tod und Invalidität, ab 25 Jahren zusätzlich Alter. Für Selbständigerwerbende freiwillig. Nur überobligatorischen BVG Teil möglich.	Basis ist der AHV-Lohn BVG-Lohnobergrenze: Fr. 83'520 .J. Koordinationsabzug: Fr. 24'360 = versicherter max. AL: Fr. 59'160 mindest AL: Fr. 3'480 bei AHV-Lohn zwischen Fr. 20'880 bis Fr. 27'840.	Maximal 50% der Vorsorgebeiträge Maximal 50% der Vorsorgebeiträge Die Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet: Im BVG Minimum sind das Sparraten von 7% im Alter 25-34; 10% im Alter 35-44; 15% im Alter 45-54; 18% im Alter 55-65. Weitergehende Sparpläne möglich. Zusätzlich Beiträge für Risikoversicherung und Sicherheitsfonds.	Vorsorgeeinrichtungen v. Arbeitgeber, Verbänden, Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften, Banken usw. Auffangeinrichtung (AE) Sicherheitsfonds BVG	Koordinierter Maximal-Lohn Fr. 59'160. Koordinierter Minimal-Lohn Fr. 3'480.	Sparbeitragbefreiung nach vertraglicher Wartezeit = weitere Öffnung der Sparraten durch Versicherung (prämienbefreit) während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit.	Die Invalidenrente beträgt 6.8% des geöffneten Altersguthabens zuzüglich der künftigen Altersgutschriften bis zum Rentenalter jedoch ohne Zins. Wartezeit vertraglich geregelt. Vers. Leistungen wie bei der IV. IV-Kinderrente s. Waisenrente. Sparbeitragbefreiung.	Witwenrente / Witwerrente: 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente. Waisenrente: 20% der Invalidenrente pro Kind. Renten an geschiedene Ehegatten wenn mind. 10 Jahre verheiratet und Erhalt von Unterhaltsbeiträgen. Lebenspartnerrente falls Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind.	Die Altersrente beträgt 6.8% des vorhandenen Altersguthabens im Rücktrittsalter. Übergangsbestimmungen Jahrgänge 1940 - 1949 mit höheren Umwandlungssätzen. Pensioniertenkinderrente 20% der Altersrente.	IV/UVG/MV geht BVG-Leistungen vor. Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.	Volle Freizügigkeit seit 1.1.1995. Nachdeckung 1 Monat. Überweisung Freizügigkeitsanspruch an neue Vorsorgeeinrichtung.	
FAK (Kinderzulagen)	Arbeitnehmer/innen mit Kindern, Nichterwerbstätige Selbständigerwerbende in einigen Kantonen	Kinderzulage bis 12 jährig Fr. 200 Ausbildungszulage von 12 bis 25 jährig Fr. 250	Finanziert durch AG in % des AHV-pflichtigen Lohnes. Ansätze je nach Arbeitskanton unterschiedlich. Rückerstattung der Kinder- und Ausbildungszulagen.		Familienausgleichskassen	---	laufender Monat und die 3 nachfolgende Monate	---	bei Todesfall laufender Monat und die 3 nachfolgende Monate	---	Erwerbsort + Obhutsprinzip.	AG meldet KZ wieder neu an.
3. Säule a	Frühestens ab 18 Jahren möglich, <u>freiwillige</u> Altersvorsorge, vorausgesetzt AHV pflichtiges Erwerbseinkommen. Auflösung bei Erreichung des Rentenalters. Wenn weiterhin erwerbstätig beträgt der maximale Bezugsaufschub 5 Jahre. Vorzeitige Auflösung/Rückzahlung max. 5 Jahre vor Erreichen des 65./64. Altersjahres möglich. Ausnahmen: bei Bezug einer <u>ganzen</u> IV-Rente, Verwendung der Auszahlung für den Einkauf in eine andere Einrichtung der Säule 2 oder 3a, Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, zur Verwendung des Kapitals für den Erwerb von <u>selbstgenutztem</u> Wohneigentum, zur Amortisation von entsprechenden Hypothekendarlehen sowie bei dauerndem Verlassen der Schweiz (Auswanderung). (Ab Juni 2007 keine Barauszahlung innerhalb EU).	<u>Einzahlung in 2. Säule:</u> jährlich maximal Fr. 6'682 steuerlich abzugsfähig; <u>Ohne Einzahlung in 2. Säule:</u> jährlich maximal Fr. 33'408 resp. max. 20% vom Reingewinn. steuerlich abzugsfähig;		Schweizerische Lebensversicherungs-gesellschaften Bankenstiftungen	Die zu erwartenden Leistungen aus der Säule 3a können vom Versicherten resp. durch die Versicherung/Bank individuell ausgestaltet werden. Will man im Rahmen der Säule 3a vor allem oder ausschliesslich Alterskapital aufbauen, sollte ein Sparvertrag mit einer Bank abgeschlossen werden. Will man vor allem Erwerbsausfallrenten und Todesfall-Leistungen und keinen oder nur einen geringen Sparteil versichern, sollten entsprechende Offerten bei mehreren Versicherungsgesellschaften eingeholt werden. Zwar ist der auf dem Sparteil gutgeschriebene Zins etwas tiefer als bei der reinen Sparlösung der Bank, die Versicherungsgesellschaft kann aber für den Risikoteil Lösungen anbieten, welche weit über die Möglichkeiten der Banken hinausgehen.							